

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1824

331 (18.8.1824)

331^{tes} Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

- | | | |
|----------------|---|-----------------------------|
| „ Baiern „ | „ | von Nau. |
| „ Frankreich „ | „ | Engelhardt, interimistisch. |
| „ Hessen „ | „ | Verdier. |
| „ Nassau „ | „ | Ritter von Proffler. |
| „ Niederland „ | „ | Bourcourd. |
| „ Preussen „ | „ | Jacobi, Praesident. |

Mainz den 18. August 1824.

§1.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, wurde ein Mittheilungs-Schreiben über den Hintritt des Herrn Hirsinger, Königlich Französischen Bevollmächtigten, von der Familie des Verstorbenen an den zeitlichen Praesidenten der Central-Commission adressirt, verlesen, die mit gerechtem Schmerz den Verlust vernahm, welchen sie durch den Todesfall des Herrn Hirsinger, eines ihrer ausgezeichnetesten Mitglieder, erlitt; und, indem sie ihr Bedauern hier bezeuget;

Beschließt:

den Auszug dieses Protocolls dem Herrn Wilhelm, Notaire zu Bensfeld, Neffen des Verstorbenen, mit dem Ersuchen zuzufertigen, der Familie des Verstorbenen die Gesinnungen und das Bedauern der Commission bei dieser traurigen Veranlassung zu hinterbringen.

Frankreich; Wenn ich heute der Central-Commission den Hintritt eines ihrer ausgezeichnetesten Mitglieder, in der Person des Herrn Hirsinger, Französischen Bevollmächtigten bei derselben, amtlich bestätige, so erfülle ich eine um so schmerzlichere Pflicht, als gerade jetzt, wo die Zeit unser Bedauern hätte mäßigen können, ich einigermaßen wieder die nur zu gerechten Schmerzen dadurch frisch beleben und erneuern muß, indem ich Ihnen das Uebermaas der Meinigen nicht verbergen kann.

Indessen, meine Herren, wird diese Pflicht weniger auf meiner Empfindsamkeit lasten, wenn, indem ich Sie noch einige Augenblicke von dem achtungswerthen Manne unterhalte, den wir verloren haben, ich Ihnen nur Züge aus seinem Leben und Verdienste ins Gedächtniß zurückzurufen habe, welche allen jenen, die ihn gekannt und seinen nähern Umgang genossen haben, sein Andenken theuer machen werden. Unter diesem

doppelten

doppelten Titel und besonders da ich mich an seine ehemalige Collegen wende, werden Sie, meine Herren, die Wahrheit, dieser meiner Ehrfurchts-
bewegungen zu würdigen wissen, und wenn, indem ich zum Voraus bei dieser
letzten Pflichterfüllung, zum Theil meinen persönlichen Empfindungen huldige,
man glauben konnte, daß die Erkenntlichkeit und Freundschaft mich
zu viel hätten sagen lassen; so können wenigstens Ihre Gerechtigkeit und
Ihre eigene Ueberzeugung bewegen, daß ich nicht einmal genug gesagt
habe.

Herrn Frres Ludwig Joseph Hirsinger, Franzoesischer Bevollmäch-
tigter bei der Central-Commission für die Rheinschiffahrt, Offizier des
Königlichen Ordens der Ehrenlegion, endigte am 24. Juli letztthin zu
Hüttenheim, im Elsass, im 67. Jahre, seine ehrwürdige Laufbahn.

Gerade in dem Augenblick, wo seine Gesundheit anfing, sich von den Folgen
der Krankheit zu erholen, die ihn vor 6 Jahren genöthigt hatte, Mainz
zu verlassen, traf ihn ein blitzschneller Schlagfluß; er läßt uns ihn
verehrende Familie in Schmerz und Bedauern und ergebene, aufrichtige
Freunde zurück.

Um in der Kürze, wie die Zeit und Umstände mir es gestatten, die
Dienste zu bezeichnen, die er in den von ihm bekleideten hohen Staatsäm-
tern zu leisten vermochte, ist es hinreichend, die verschiedenen diplomatischen
Missionen anzugeben, womit er beauftragt war.

Er begann seine Laufbahn sehr früh bei der Gesandtschaft von Bern
als Secretär des Herren von Polignac; von da kam er nach und nach,
als Secretär, oder als Königlichem Geschäftsträger zu den Gesandtschaften
von Brüssel, München, Dresden und London. — Bevollmächtigter Minis-
ter zu Chur in Graubünden, als die Frevelthat vom 21. Januar 1793 ganz
Frankreich in Trauer versenkte, erlaubten ihm seine Grundsätze und seine
Anhänglichkeit an die erlauchete Familie seines Königs, nicht ferner einer
Macht zu dienen, die es gewagt hatte, sich mit dem Blute Ludwigs XVI zu
besudeln. Er ließ seine Demission in den Blättern verkündigen und theilte
mit so viel rühmlichst bekannten Opfern der damaligen Zeit alle Wechsel-
fälle der Emigration.

Meistens auf der Flucht fand er allwärts Schutz in den zahlreichen
Verbindungen, die er in der Schweiz und in Deutschland anzuknüpfen
Gelegenheit gehabt hatte.

Zu Dresden erhielt er ausnahmsweise ein Asyl, das um so ehrenvoller
war, als es, ohne daß er darum nachgesucht hatte, freiwillig von dem
Oberhaupt des regierenden Hauses von Sachsen angeordnet wurde. Glück-
licher noch, gelang es ihm, diese Wohlthat auch auf eine große Anzahl
seiner

seiner Unglücksgefährten auszuweihen, die gleichfalls daselbst Aufenthalt, Unterstützung und Schutz fanden.

Immer großmüthig, selbst da sogar, wo alles für ihn Entbehrung ward, wußte er noch immer ein edles Unglück zu mildern, und dasselbe der Demüthigung einer oft übelverstandenen Wohlthat zu entziehen.

Ohne Glücksgüter und in dem Falle nicht fern von der Sache seiner Trunkenheiten zu können, benutzte er die Rückkehr der Ordnung und Ruhe in Frankreich, um in den Schoos seiner Familie zurückzukehren. Seine Eigenschaften und seine Verdienste konnten nicht lange verkannt bleiben; er wurde bald darauf zum Minister Presidenten in Frankfurt ernannt. Das Gute, was er an diesem Posten hat bewirkt - die zahlreichen Dienste, die er daselbst hat leisten können, haben ihn überlebt, und noch jetzt ist sein Andenken daselbst verehrt. In dieser Stadt war es, wo seine Uneigennützigkeit und seine Energie der Stadt Coellen jenen kostbaren Schatz retteten und erhielten, der jetzt noch die Bewunderung der Fremden ausmacht. Als er hierauf an den Hof von Würzburg als bevollmächtigter Minister und außerordentlicher Gesandter kam, ließ er dieselben Erinnerungen zurück, und nahm bei seinem Abgang dasselbe Bedauern mit.

Zuletzt als Conservator der Ost-Grenzen von Frankreich und Commissär des Königs in Mainz ernannt, findet man in ihm dieselben Eigenschaften wieder, die ihm allwärts Achtung erwarben. Sie, meine Herren, von seinen Arbeiten, von seinem Eifer und von seinen Verdiensten in dieser letzten Mission unterhalten, das hiesse mit jenen, die es sich zur Ehre rechneten, seine Kollegen zu seyn, den Faden einer langen, schwierigen und durch ihre Berührungspunkte oft delicaten Verhandlung aufzunehmen; gleichzeitig würde sich aber auch hieraus das Bild des redlichen, höflichen, biederen, leutseligen und vertraaglichen Mannes herausstellen.

Bei seiner Geradheit, war der Eindruck der Ungerechtigkeit nicht das Gefühl gekränkter Eigenliebe, - nein es war das tiefe Gefühl natürlicher Billigkeit. Tief in sein Herz und in seine Gewohnheiten eingepriegt, gingen aus diesem Gefühl Handlungen hervor, die sein Andenken auf immer ehren.

Da er beständig nur die Pflichten, welche ihm seine Delicatesse und sein Gewissen auferlegten zu Rathe zog, so blieb er noch seinen verwiesenen oder in Ungnade gefallenen Protectoren getreu, und hielt sich nie durch deren Entfernung der Erkenntlichkeit überhoben.

Jeder Verführung unzugänglich, that er das Gute, nicht aus Pflicht, sondern aus innerem Triebe, und als das Gute selbst nicht mehr thunlich war, versuchte er es demohnachtet noch, indem er so viel wie möglich Böses verhütete.

Die

Die Wohlthätigkeit war für ihn das immerwährende Bedürfniss seines Herrns und seines Lebens und selbst die Undankbarkeit konnte diesen lebenswerthen Gang nicht erhalten.

Begünstigt von der Natur trug er auf seinem Gesicht den Ausdruck von Güte und Leutseligkeit, welche Vertrauen einflößten: In seinen Manieren und Handlungen fand man so etwas Glückliches, Leichtes, und Pechliches, welches Achtung und Ehrfurcht gebot: einfach mit seinen Untergebenen, war es nicht aus Höflichkeit dessen, was er sich selbst schuldig war, sondern aus einer natürlichen Gutmüthigkeit, wodurch diese Vortheile und seine Superiorität leicht erträglich waren, ohne fühlbar zu seyn.

Schließlich sei gesagt, daß er in allen Lebensverhältnissen fortwährend ein guter Anverwandter, ein eifriger und aufrichtiger Freund, ein guter Staatsbürger und ein redlicher und ergebener Staatsdiener war.

Indem ich so unvollkommen, wie eben geschehen, das Leben des abgeschiedenen Herrn Hirsinger skizzire wollte ich nur in großen Zügen das Leben eines guten Mannes berühren, und indem ich mich Ihren Gesinnungen zugeselle, mit einigen besondern Ehrfurchtsbewegungen das Andenken eines Freundes, eines hochgeachteten Protector's ehren und schließlich die Schuld meines Herrns abtragen.

Frankreich: Unterzeichnete beehrt sich zur Kenntniß der Central-Commission zu bringen, daß der König der Herrn von St. Mars zum Nachfolger des Herrn Hirsinger bei dieser Commission gewählt hat, und daß er, bis zu dessen bald erfolgender Ankunft in Mainz, Befehl habe, die Functionen als Französischer Commissär bei derselben fortzusetzen.

Conclusum.

Die Central-Commission hat mit tief gefühlter Theilnahme die Darstellung angehört, worin Herr Engelhardt die Verdienste des abgeschiedenen Herrn Hirsingers schildert, und theilt aufrichtig diesen Bedauern über diesen gemeinschaftlichen Verlust.

Sie nimmt außerdem Akt von der ihr, durch Herrn Engelhardt, substituirtem Commissär von Frankreich während der Krankheit des verstorbenen Herrn Hirsingers, gemachten Anzeige, daß S. Majestät der König von Frankreich, Herrn v. St. Mars zum Nachfolger des Herrn Hirsinger, in der Eigenschaft Ihres Commissärs bei der Central-Commission für die Rheinschiffahrt zu ernennen geruht haben, und ergreift diese Verantwortung, um hier zu erklären, daß, während der 3 Jahre, wo Herr Engelhardt in der Eigenschaft als Suppleant des Herrn Hirsinger dessen Geschäfte versah, derselbe sich die persönliche Achtung aller ihrer Mitglieder zu erworben, und durch seinen Eifer und seine Arbeiten sich nützlich zu machen und sich durch sich selbst zu empfehlen gewußt habe, so daß sie nur mit Bedauern diesen Dienst-Verhältnisse mit ihr aufhören schon würde, mit Vergnügen vernehmend, daß, in Gemässheit vorstehender Anzeige, diese Verhältnisse für den Augenblick noch nicht unterbrochen sind, und erklärt demgemäß, daß Herr Engelhardt, bis zur Ankunft des Herrn v. St. Mars, Sitz und Stimme bei der Central-Commission behält.

Hierzu wurde das Protocoll geschlossen, am Tag, Monat und Jahr wie oben.
Gezeichnet: Büchler, vom Hrn. Engelhardt, Präsid., vom Rousset, Bourcourd, Jacobi.

Für gleichlautende Expedition,
Der züritsche Präsident der Central-Commission,

Linsyngsmas eb. Sept. 1824.

Die hinsichtlich des Lohnes der Steuerleute
und der Halfter Fuhrlente, zur Besichtigung
der bisher darüber geführten Beschwerden,
zu treffenden Anordnungen betreffend.

Durch verehrliches Rescript vom 31. Januar l. J. Zahl ²⁵⁷⁴/₇₅₂₇, veranlaßt
durch die Beschwerde des Köhlenschiffers H. Stinnes zu Puchert, wegen im
September v. J. zu Oppenheim Statt gehabter Ausrüstung seiner beiden Fahr-
zeuge, auf welchen sich keine patentisirte Steuerleute befanden, haben wir den
Auftrag erhalten:

- 1/ dem Supplikanten zu erkennen zu geben, daß es bei der ihm am 18. September v. J.
Zahl 2136 in dieser Sache bereits zugegangenen Verfügung sein Verbleiben habe,
und man erwarte, daß er zur Vermeidung ähnlicher Unannehmlichkeiten in
Zukunft der in Betreff der Annahme patentisirter Steuerleute bei allen,
300 Zentner und darüber betragenden Ladungen, bestehenden, und zu seiner
Zeit gehörig bekannt gemachten Verordnung, wegen deren Vollzug die Local-
Behörden nach Kräften mitzuwirken, von den betreffenden Landes Regierungen
angewiesen sind, pünktlicher Folge leisten werde,
- 2/ genaue Erkundigung über die dermalen bestehende Gebühren-Taxe für die
Steuerleute am Ober-, Mittel- und Unterrhein einzuziehen, und diese Taxen
in amtlicher Ausfertigung samt den darüber zu machenden allenfallsigen Bemer-
kungen und Anträgen baldigst vorzuliegen.
- ad 1. Ist dem Schiffer H. Stinnes von dieser hohen Verfügung zu seiner Promes-
sung Kenntniß gegeben worden.
- ad 2. Haben wir den Verwaltungs-Räthen der Schiffergilden zu Mainz und
Coblenz, wie auch sämtlichen Erhebungs-Ämtern der Rheinschiffahrts-Ge-
bühren, und dem Stations-Control-Amte zu Bingen den Auftrag ertheilt:
- ad 3. die fraglichen Taxen für die resp. Stationen der Steuerleute in einer legalen
Ausfertigung, mit einem umfassenden Gutachten an uns baldmöglichst ge-
langen zu lassen, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, zur Besiti-
gung der bisher wegen dem unverhältnißmäßig hohen Lohn der Steuerleute
vorgebrachten Beschwerden höchsten Orts die geeignete Einleitung treffen
zu können.

An
die hochpreussische Central-Commission
für die Rheinschiffahrts-Angelegenheiten

Mainz

kn 1676

19. Ann 1950

b. Bei dieser Gelegenheit auch ein amtlich auszufertigendes Verzeichniss mit den geeigneten Bemerkungen darüber vorzuliegen, was bei jeder Station an die Halfter-Fuhrleute dormalen von Seiten der Schiffer bezahlt wird.

Da nunmehr die verlangten Berichte und Gutachten sämmtlich bei uns eingegangen sind, so beehren wir uns die, dieselben enthaltenden Akten-Convolute, welche wir uns nach genommener Einsicht wieder zurückerbitten, dem erhaltenen Auftrage gemäß beikommend in Orig. zur hochgefälligen Einsicht hier beizuschliessen.

Zur leichteren Uebersicht haben wir hinsichtlich der sich ergebenden Resultate und der der gemachten Anträge auch noch zwei besondere Zusammenstellungen in Bezug auf den dormaligen Lohn der Steuerleute und der Halfter-Fuhrleute anfertigen lassen, welche in den weitem Anlagen, sub I. und II., beigefügt, und mit den erforderlichen Bemerkungen versehen sind.

Ueber den Muthpreiss der Halfterpferde enthält zwar das oben allegirte hohe Rescript keine besondere Weisung; da jedoch dieser Gegenstand mit jenem des Steuermanns Lohns in einiger Verbindung und Verwandtschaft steht, so haben wir nicht unterlassen wollen, uns darüber ebenfalls die noethige Auskunft zu verschaffen. Was schließlich den Lohn der Straßburger Steuerleute betrifft, so erlauben wir uns in dieser Hinsicht auf die mittelst hohen Rescriptes vom 6. März l. J. Zahl 1553 erhalten, von dem Herrn Praefecten des niederrheinischen Departements am 20. Jenner l. J. erlassene gedruckte Verordnung mit der gehorsamsten Bitte, Bezug zu nehmen, daß es hochpreislicher Central-Commission nunmehr gefallen moege, nachdem wir durch unsere viele seit dem Jahre 1817 erstatteten Berichte, gemachte Vorschläge und gegelene Erläuterungen in nebenstehendem Betreff alles erschöpft zu haben glauben, und so weit sich unsere amtliche Competenz erstreckt, nach Praefen zur Herstellung einer besseeren Ordnung das Noethige beigetragen zu haben, hoffen dürfen, dem in unserm gehorsamsten Berichte vom 12. August l. J. Zahl 961 et 1656 wiederholt gemachten und gehoerig motivirten Antrage gemäß, die erforderliche Einleitung durch die betreffenden Herrn Bevollmächtigten bei den resp. hohen Landes-Regierungen dahin treffen zu wollen, daß den Local-Behörden zur Abstellung der gerügten Mißbräuche, und um der herrschenden Willkühr, Prellerei und Unordnung hinsichtlich der Steuerleute und Halfter-Fuhrleute Schranken zu setzen, die noethigen Instructionen und Verordnungen baldmöglichst zugehen, und die Hafen-Behörden für den Vollzug derselben verantwortlich gemacht werden.

Mainz den 23. August 1826.

Die provisorische Verwaltungs-Commission der Rheinschiffahrt,
Gew. Tokhart.

voll. C. thl.

I.

Uebersicht

des

Steuermanns-Lohnes,

welcher deumalen nach den verschiedenen Stationen, sowohl
zu Thal als zu Berg gezahlt wird.

Rechnungs-Summe	Angabe der Steuermanns-Station.	Ob. zu Thal oder zu Berg.	Betrag des Steuer-Lohns.	Franco	
1.	Von Strasburg bis Neuburg	zu Thal.	Für ein Fahrzeug über 2000 Zentner Ladefähigkeit werden 3 Steuerleute erfordert, wovon a) der Haupt-Steuermann erhält..... 54. . b) der zweite " " 36. . c) der dritte " " 27. . Nebst dem für das sogenannte Treiben/absehaupt 16. . #..... 133		
	Ebenso.	id.	Für ein Fahrzeug unter 2000 Zfr. Ladefäh: a) der Haupt-Steuermann..... 33 b) der zweite " " 21 c) der dritte " " 21 Nebst dem für das sogenannte Treiben/in Altem 16 #..... 91		
	Von Freistadt bis Neuburg	id.	3 Steuerleute w) der erste erhält..... 38 50 b) der zweite " " 26 93 c) der dritte " " 16 53 Nebst dem für das sogenannte Treiben..... 16 84 #..... 98 97		
	Von Neuburg bis Gemersheim	id.	2 Steuerleute, wovon a) der erste erhält..... 18 73 b) der zweite " " 13 26 Nebst dem für das sogenannte Treiben..... 9 47 #..... 61		
	Von Schreck bis Straßburg	zu Berg	Für ein Fahrzeug über 2000 Zfr. Ladefäh..... 8 1/2 " " " unter 2000 " " 12		
	Von Schreck bis Freistadt	id.	Für meistens große Schiffe..... 12		
2.	Von Schreck bis Mannheim	zu Thal.	Im Durchschnitt pro Ladung..... 31		
	Von Gemersheim bis Mannheim	id.	Ebenso " " 16		
3.	Von Mannheim bis Mainz	id.	a) von einer vollen Ladung..... 33 b) von einer mittelmäßigen Ladung..... 27		
	Von Mannheim bis Schreck	zu Berg	a) von einer vollen Ladung..... 12 b) von nicht voller " " 33 c) von geringerer Ladung über 200 Zfr. durchschnittlich..... 25		
	Von Mannheim bis Spier	id.	von einer vollen Ladung..... 25		
	" " bis Gemersheim	id.	Ebenso..... 31		
	" " " Schreck	id.	id..... 12		
4.	Von Mainz bis Bingen	zu Thal	a) von einer Ladung zu 2000 Zentner..... 16 b) von einer geringeren Ladung..... 11 c) von einem Bordpfloß im Durchschnitt..... 21		

12

Bemerkungen und Anträge der respectiven Erhebungs-Ämter.

Es wird auf die Einführung eines bestimmten Lohns der Steuerleute nach der Zentnerzahl der Schiffs-Ladungen, bewirkt, angetragen.

Inm Allgemeinen klagt der Mannheimer Schifferstand über den zu hohen Steuerlohn, und findet ein Mittel dagegen; durch Erlassung eines Regulators, wofür er folgende Tassen zur Berücksichtigung in Antrag bringt; nämlich:

Zu Thal von Mannheim nach Mainz a. für eine Ladung von 300 - 1000 Zentner Flor. 8.-

b. " " " 1000 - 2000 " " 11.-

Zu Thal von Schuch nach Mannheim a. " " " 300 - 1000 " " 11.-

b. " " " 1000 - 2000 " " 12.-

Zu Berg von Mannheim nach Neuburg a. " " " 300 - 1000 " " 16.-

b. " " " 1000 - 2000 " " 20.-

Zu Berg von Mannheim nach Schuch a. " " " 300 - 1000 " " 12.-

b. " " " 1000 - 2000 " " 15.-

Nebstdem soll jeder Steuermann von Schiffer-Behörstigung und für Sachsgeld 50 Kreuz erhalten.

Angebe der Staatsmannsstation	O ^b zu Thal oder zu Berg	Betrags des Steuerlohns.	Franco	
Von Mainz bis Mannheim	zu Berg	a, von einer Ladung zu 2000 Ztl. im Durchschnitt	35	7
		b, von einer geringern Ladung	23	1
Von Mainz bis Frankfurt	id.	a, von einer Hauptladung durchgängig	22	1
		b, von einer geringern Ladung	17	0
5. Von Bingen bis Caub	zu Thal	Von einer Ladung zu 2000 Ctr. durchschnittlich	10	5
Von Bingen bis Mainz	zu Berg	a, von einer Ladung zu 2000 Ztl. im Durchschnitt	20	
		b, " " von 1000 & 1500 " " "	16	2
		c, für geringere Ladungen	9	1
6. Von Caub bis Coblenz	zu Thal	von einer Ladung zu 2000 Ztl. durchschnittlich	12	7
Von Caub bis Bingen	zu Berg	" " " " " " "	12	6
7. Von Coblenz bis Coetzn.	zu Thal	a, von einer vollen Ladung	28	1
		b, von einer kleinen Ladung, durchschnittlich	20	
Von Coblenz bis St. Goar	zu Berg	a, von einer vollen Ladung im Durchschnitt	15	7
		b, von einer kleinen	9	1
8. Von Ruwert bis Coetzn.	zu Thal	(Von Ladungen über 1000 Zentner)	27	
" " " Bonn	id.	desgleichen	15	
" " " Lenz	id.	id.	9	
Von Andernach bis Coetzn.	id.	id.	26	
" " " Bonn	id.	id.	13	
" " " Lenz	id.	id.	6	
Von Brohl bis Coetzn.	id.	id.	36	
" " " Bonn	id.	id.	24	
" " " Lenz	id.	id.	12	
Sind die Ladungen unter 1000 Ztl., so wird bei vorstehenden 9 Stationen jedes mal 3 Fran weniger gezahlt.				
Von Brohl bis St. Goar	zu Berg	Von Ladungen über 1000 Zentner	24	
" " " Coblenz	id.	desgleichen	12	
Von Andernach bis St. Goar	id.	id.	21	
" " " Coblenz	id.	id.	7	
Von Ruwert bis St. Goar	id.	id.	18	
" " " Coblenz	id.	id.	6	
Bei Ladungen unter 1000 Ztl. wie vorstehend.				
9. Von Lenz bis Bonn	zu Thal	Von einem beladenen Bonner	9	
" id. " Coetzn	id.	id.	15	
" Coetzn " Lenz	zu Berg	wie vorstehend	18	
" Lenz " Coblenz	id.	id.	15	

NA,

Bemerkungen und Anträge der respectiven Erhebungs-Ämter.

Die Binger Steuerleute führen an, bei dem herabgesetzten Lohn mit ihren Familien wegen den niedrigen Preisen und Mangel an Verdienst nicht leben zu können, indem sie zusetzen, dass die durch den Geld-Rath nicht anerkannten Prädikatssteuerleute Eingriffe in ihre Rechte thun.

Das Erhebungsamt Caub hält für zweckmäßig, den Lohn der Steuerleute mit Berücksichtigung des veränderlichen Wasserstandes, der Qualität und des Quantum der geladenen Güter zu reguliren.

Das Erhebungsamt Coblenz bemerkt, dass die Schiffer nicht selten der Willkür der Steuerleute ausgesetzt wären, daher eine Verordnung in dieser Hinsicht sehr wünschenswerth erscheine.

Der Preis von Broyhl bis Coeln erscheint um deswillen bedeutender, als bei den früher angeführten Stationen, weil ein in der Nähe befindlicher Grund, den die Broyhler Steuerleute vorzüglich zu befabren wissen, jede Zulassung aus wärtiger Steuerleute unvorthlich macht, und darum jede Concurrenz wegfallt.

Rechnungs-Nr.	Angabe der Steuermannsstation.	Ob zu Thal oder zu Berg	Betrag des Steuerlohnes.	Francos	
				Gr.	Sch.
10	Von Coellen bis Holland <i>und vice versa</i>	zu Thal und Berg	Für eine Prangladung	120	
	Von Coellen bis Wesel	zu Thal	id.	39	
	" " " " " " " " " " " "	id.	id.	24	
	" " " " " " " " " " " "	id.	id.	15	
	Von Coellen bis Coblenz	zu Berg	id.	36	
	" " " " " " " " " " " "	id.	a) für den gewöhnlichen Steuermann 39		
			b) für den Prii. Steuermann von der Schottel bis Poppard	4	
			"	43	
	Von St. Goar bis Laut	id.	Für eine Prangladung	8	
	Von Laut bis Bingen	id.	id.	46	
Von Bingen bis Mainz	id.	id.	46		
Während dem Einladen im Coellner Hafen erhält jeder Steuermann außerdem täglich 13 Stüber Biergeld!					
13	Vom Everschen Wörth bis unterhalb der Brücken	zu Thal	Für eine Prangladung von 100 à 150 Lasten	2	25
	Von der Graf bis zum Everschen Wörth	zu Berg	id.	2	25
Nach Verhältniß der Größe der Ladung und des Wasserstandes giebt der Schiffer mehr oder weniger!					
14	Von Amsterdam bis Coellen <i>et vice versa</i>	zu Thal und Berg	Für eine Prangladung	115	74
	" " " " " " " " " " " "	id.	id.	96	72
	" " " " " " " " " " " "	id.	id.	73	67
	" " " " " " " " " " " "	id.	id.	63	15
	" Rotterdam bis Coeln <i>et vice versa</i>	id.	id.	115	74
	" " " " " " " " " " " "	id.	id.	96	72
	" " " " " " " " " " " "	id.	id.	63	15
	" Dordt bis Coellen <i>et vice versa</i>	id.	id.	96	72
	" " " " " " " " " " " "	id.	id.	63	15
	" " " " " " " " " " " "	id.	id.	46	31
	" Utrecht nach Coeln <i>et vice versa</i>	id.	id.	54	21
	" " " " " " " " " " " "	id.	id.	34	23
	" " " " " " " " " " " "	id.	id.		
	" " " " " " " " " " " "	id.	id.		

- Prii

Bemerkungen und Anträge der respectiven Erhebungs-Ämter.

Das Erhebungs-Ämt Cöln zeigt an, daß mehrere in dortiger Gegend wohnende Steuerleute, welche zur Führung der mit Landesproducten oder sonstigen dem Umschlag nicht unterworfenen Gütern beladenen Fahrzeuge bisheran gebraucht worden seyen, nicht erlaubt wäre, weiter als Cöln zu fahren, weil sie auf keiner Liste stehen; hierbei macht dasselbe aus dem Grunde, weil diese Leute durch langjährige Erfahrung sich hinreichende Kenntnisse vom Steambette gesammelt hätten, den Vorschlag, daß diese sich mit einem Zeugniß der Lokal-Behörde zur Ausdehnung ihres bisheran eingeschränkten Gewerbes zu versehen hätten, wodurch Concurrenz erzeugt und Prellenien vorgebeugt werde.

Da seit dem letzten Frachten-Regulativ der Lohn der Steuerleute bedeutend herabgekommen ist, hegt dasselbe die Meinung: die Regulierung des Lohns für denselben lediglich den Schiffen zu überlassen, um eine freie Concurrenz zu erzielen.

Bei einem zu erlassenden Reglement macht das Erhebungs-Ämt folgende Vorschläge:
Die Anzahl der Steuerleute für jede Station zu bestimmen, selbige zu verpflichten, sie nicht zu verlaufen; wie in Holland Backen zu stecken, Tonnen zu legen, das nur es noethig ist etc. etc. nach der Größe sowohl der kleinen, als der großen Schiffe zu steuern; das Steuergeld im Verhältniß der Größe der Schiffe und Klöße zu bestimmen; dieselben durch die Schiffer erwählen und auf den Bericht der Ämter über gute moralischer Aufführung von der Behörde zu bestätigen; alle nicht commissionirte vom Steuermanns Dienste ausschließen zu lassen; den Rhein-Petroi-Ämtern die specielle Direction und Aufsicht zu übertragen; den Steuerleuten aber unter Bestimmung von Steuern, Folgeleistung zur Pflicht zu machen, etc.

Das Erhebungs Ämt Emmerich bemerkt: die Schiffer, aus Furcht ihre Fracht moschte vermindert werden, gäben den Lohn der Steuerleute durchgängig zu hoch an.

II.

Uebersicht

des

*anjelzo bestehenden Miethpreiſſes für die Halfter
Pferde längs den verschiedenen Stationen des Rheins.*

Ord- nung Num- mer	Angabe der Halbstation!	Betrag der Pferde-Miethe!	Franco
1.	Von Schreck bis Freistadt	Da die Schiffe hier von Leuten gezogen werden, so rechnet man für eine Ladung von 1000 Centner 30 Mann, wovon jeder nebst Kost und Frack 1 fl. 30 Kreuzer erhält, oder zusammen 30 fl. Um eine Ladung von 700 fl. fortzubringen, sind 18 Mann nöthig, wovon jeder nebst Kost und Frack 1 fl. 75 Kreuzer erhält, mithin alle für ein Halbes Pferd.	28 fl.
2.	Von Schreck bis Straßburg		30 fl.
3.	Von Speier bis Schwab		16
	Von Mannheim bis Schreck		22
		Abstand Stallgeld pro Stück 1 fl. 05 Cts. und Schlafgeld für den Halber 1 „ 05 „	
4.	Von Mainz nach Oppenheim	Für ein Pferd	11
	„ „ „ Gernshelm	id.	8
	„ „ „ Worms	id.	16
	„ „ „ Mannheim	id.	16
	„ „ „ Speier	id.	22
	„ „ „ Frankfort	id.	7
		Abstand Stallgeld pro Stück 1 fl. 05 Cts. und Schlafgeld für den Halber 1 „ 05 „	
5.	Von Cöln bis Mainz	Für ein Pferd	21
		Die Sparrage muß der Schiffer extra bezahlen!	
6.	Von Cöln bis Bingen	Für ein Pferd	18
	„ „ „ Mainz	id.	8
		Abstand Stallgeld pro Stück 1 fl. 05 Cts. und Schlafgeld für den Halber 1 „ 05 „	
7.	Von Wiesenthorum bis Mainz	Für jedes Pferd	13
	Von Cöln	id.	12
	„ „ „ Bingen	id.	11
	„ „ „ Trier	id.	9
	„ „ „ Koblenz	id.	1
		Man und Pferd haben während der ganzen Reise Nahrung und Quartier auf Rechnung des Schiffers.	
8.	Von Bixhof nach Mainz	Für jedes Pferd	16
	„ „ „ Bingen	id.	12
	„ „ „ Cöln	id.	6
	Von Andernach nach Mainz	id.	15
	„ „ „ Bingen	id.	10
	„ „ „ Cöln	id.	6
	Von Frensd nach Mainz	id.	13
	„ „ „ Bingen	id.	9
	„ „ „ Cöln	id.	4
9.	Von Cöln bis Lenz	Für jedes Pferd	15
	Von Bonn	id.	6
	Von Lenz Cöln	id.	15
10.	Von Cöln bis Mainz	a) Für jedes Pferd 21 „ „ b) Für die Beköstigung desselben 20 „ „	41
		Abstand Vorspann zu Trier's dorf, Wiesenthorum/ St. Ger und Cöln, welcher im Ganzen kostet 21 Francs und Trinkgeld für jeden Halber zu Mainz 5 „	
	Von Cöln bis Bingen	a) Für's Pferd 18 „ „ b) dessen Beköstigung 20 „ „	38
	Von Cöln bis Cöln	a) Für's Pferd 10 „ „ b) dessen Forderung 20 „ „	30
11.	Von Disfeldorf bis Cöln	pro Pferd ohne Beköstigung desselben und des Halbers	19
12.	Von Puchwart bis Cöln	pro Pferd dessen Unterhaltung, nebst jener des Halbers dem Schiffer zur Last liegt	9
13.	Von Sobith bis Mosel	pro Pferd, dessen Unterhaltung etc.	16
	„ „ „ Puchwart	id.	9
	„ „ „ Düsselhof	id.	15
	„ „ „ Cöln	id.	15
	Von Amsterdam bis Utrecht	Für jedes Pferd	21
	Von Utrecht „ „ de Vasselt	id.	6
	Von de Vaardt „ „ Arnheim	id.	31
	Von Arnheim „ „ Duisburg	id.	12
	„ „ „ Disfeldorf	id.	21
	„ „ „ Cöln	id.	25
	Von Arnheim „ „ Mosel	id.	8
	„ „ „ Duisburg	id.	12
	„ „ „ Disfeldorf	id.	21
	„ „ „ Cöln	id.	25

Bemerkungen und sonstige Anträge der respectiven Erhebungs-Aemter.

Die Mannheimer Schiffer beklagen sich sehr darüber, daß sie einem alten Herkommen gemäß, gehalten sind, sich ausschließlich der in Mainz wohnenden Kafflerleute zu bedienen; wodurch der Lohn ausserordentlich vertheuert werde. Sie wünschen daher eine Gleichstellung der Fleckenmühle für die Mainzer Kaffler mit den nachwärts wohnenden; oder den Schiffern die Wahl zu überlassen. Die Mainzer Kaffler Inspektion zeigt an: daß sich dem Vernehmen nach, die letzthin bereits verminderlen Kaffler-Taxen binnen kurzem durch h. Entscheidung noch mehr herabgesetzt werden sollen.

Das Erhebungs-Amt zu Coblenz ist des Zufühaltens, daß, weil bei der letzten Fracht-Verzinsung und bei der jetzigen Wohlfeilheit der Fourage der Kafflerlohn bedeutend herabgekommen sey; auch fernhin die Bedingung der Wohlpreise der Leinpfade häufiglich den Schiffern überlassen bleiben möge, um hindurch die Concurrenz zu erhalten.

Das Erhebungs-Amt Emmrich hält dafür, daß die Schiffer aus Furcht, daß Frachten, mochten verringert werden, obige Preise etwas zu hoch angegeben haben.

Wetzlar. Nr. 2050.

Die auf den Beschlüssen der Justizministerial-
Central-Commission von Mithridaten
zur Ausführung gesetzlich vorgeschriebener
Bauarbeiten (Verkauf)

Nach mehreren Beschlüssen, welche seit dem
27. März 1818 von der Justizministerial-
Commission sind angenommen worden, sind welche
die Ausführung der gesetzlich vorgeschriebenen
Arbeiten, ist zur Befriedigung der Mithridaten
in der Ausführung der Arbeiten für die
Ordnung mit Unter-Durchsicht der
Königlichen Justiz, der Mithridaten der
Königlichen Commission und Bauverwaltung
von 3500 fl. angesetzt vorgeschrieben
worden, da diese von dem Staat 1500 fl.
den beiden Bauverwaltung-Büchern über
mehr 1000 fl. gutkommen sollen.

Da nun nach einer ausführlichen
Untersuchung Justizministerial-Commission
unter dem 8. Sept. 1820 II. besprochen
wurde, dass bei der Ausführung der beschriebenen
Arbeiten die Kosten für die Ausführung
nicht werden soll; nach dieser Ansicht
in dem für das Jahr 1824 vorgeschriebenen
Budget der Justizministerial-Commission
für die Mithridaten, dass für die
mit dem 1. J. 1824 vorgeschriebenen
Ausgaben, ist die Kosten auf die
Central-Casse vorgeschrieben worden
werden.

Mit der vorgeschriebenen Ausführung
haben die Kosten die hier zu besprochenen
Mittel von 4. Oct. 1824.

Die Mithridaten der Justizministerial-
Commission der Königlichen Justiz
von J. O. K. Wenzel, Gerges

An die Justizministerial-Commission
der Königlichen Justiz

Wenzel